

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Verteiler:

- Trägerinnen und Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen
- Jugendämter und kommunale Landesverbände
- Verbände freier und privater Träger von Jugendhilfe- und Kindertageseinrichtungen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 30
Meine Nachricht vom: /

Thomas Friedrich
Thomas.Friedrich@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-7492
Telefax: 0431 988-618-7492

Ausschließlich per E-Mail

3. März 2020

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII; Informationen und Empfehlungen für Träger von Einrichtungen in Schleswig-Holstein zum Umgang mit der aktuellen infektiöshygienischen Lage („Corona“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell breitet sich neben der saisonalen Grippewelle auch das sog. Coronavirus (COVID-19) bundesweit aus. Auch in Schleswig-Holstein und Hamburg sind erste Fälle bekannt, über die auch öffentlich berichtet wurde. Vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklungen und der Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland möchten wir Trägern von Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit diesem Schreiben in erster Linie Ansprechpartner und Informationsquellen benennen und Verhaltensempfehlungen für vorbeugende Maßnahmen und Infektions-Verdachtsfälle geben.

Zur jeweils aktuellen infektiöshygienischen Lage

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hält [hier](#) eine Zusammenstellung der jeweils aktuellen Erkenntnis- und Sachstände bereit. Dort ebenfalls aufgeführt finden Sie weitere Links auf Seiten des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) und Internetseiten des Robert-Koch-Instituts (RKI) mit weitergehenden und gut verständlichen FAQ. Reisewarnungen, Regelungen zum Arbeitsausfall wegen angeordneter Isolation und ähnlichem werden dort anlassbezogen hinterlegt und aktualisiert.

- Auch spezifische Informationen zur infektionshygienischen Gefahrenlage in Schleswig-Holstein werden dort veröffentlicht. Informationen der vor Ort verantwortlichen Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte werden dort verlinkt, sodass Sie die Gelegenheit haben, sich zur jeweiligen Lage bei Ihnen vor Ort zu erkundigen.

Umgang mit Verdachtsfällen, Informations- und Meldepflichten

- Das Robert-Koch-Institut geht von einem Verdachtsfall bei folgenden Konstellationen aus
 - Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen **UND Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19
 - Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere **UND Aufenthalt in einem Risikogebiet**
- Auf Grundlage der „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz“ (2019-nCoV) besteht bereits im Verdachtsfall die Verpflichtung der namentlichen Meldung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Verpflichtet zur Meldung sind vorrangig feststellende Ärzte, Labore und andere in § 8 IfSG aufgeführte medizinische Berufe und Institutionen. Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung (Kita, Heim etc.) ist dann meldepflichtig, wenn kein Arzt hinzugezogen wurde oder kein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte. Wenn aus einem gemeldeten Verdachtsfall ein bestätigter Fall wird, entsteht dadurch keine neue Meldepflicht.
- **Sollte ein Verdachtsfall bzw. ein bestätigter positiver Befund vorliegen, ordnet das zuständige Gesundheitsamt alle weiteren Maßnahmen an. Die Entscheidung über mögliche Einschränkungen des Einrichtungsbetriebs treffen der Einrichtungsträger und das örtliche Gesundheitsamt in Abstimmung miteinander abhängig von einer aktuellen Lagebewertung vor Ort.**
- Neben der oben genannten Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt im Falle von Corona-Verdachtsfällen sind **Infektions- und Verdachtsfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und betreuten Kindern und Jugendlichen meldepflichtig nach § 47 SGB VIII gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde.**

Vorbeugende Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen

- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Erziehungshilfe gelten als Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und unterliegen den Verpflichtungen der §§ 34 - 36 IfSG. Damit sind sie insbesondere zur Festlegung innerbetrieblicher Verfahrensweisen in Hygieneplänen verpflichtet. Die Einhaltung dieser Hygienepläne in Einrichtungen ist aktuell durch die Leitung und Träger besonders zu kontrollieren und sicherzustellen!

- Nutzen Sie bitte die Gelegenheit, um auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort auf die jeweiligen Pläne, Ansprechpersonen und Verfahrensweisen nochmals hinzuweisen. Zusätzlich sollten auch die betreuten Kinder und Jugendlichen altersentsprechend für das Thema Hygiene sensibilisiert werden.
- Die konsequente Anwendung üblicher Hygienemaßnahmen bietet einen wirksamen Schutz vor Ansteckung. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) [hier](#). Unter folgendem Link finden Sie auch eine Infographik „[Die 10 wichtigsten Hygienetipps](#)“ in unterschiedlichen Formaten, die sich beispielsweise für Aushänge in Einrichtungen eignen.
- Für Kindertagesstätten und Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt gleichermaßen, dass die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Gruppen aktuell gut dokumentiert werden sollten, sodass im Falle von Verdachtsfällen schnell und so verlässlich wie möglich Kontaktpersonen identifiziert werden können.
- Vorsorglich sollte eine Überprüfung der aktuellen Personalsituation in den Einrichtungen und Gruppen sowie eine Betreuungsplanung für den Fall kurzfristig auftretender Vertretungsbedarfe erfolgen. Die einrichtungsbezogene Definition personeller Grenzen und eventuelle Folgemaßnahmen (zeitweise Gruppenschließungen, Zusammenlegungen und ähnliches) erscheint angebracht und zielführend.
- **Für die besondere Situation von Einrichtungen der Erziehungshilfe** erscheint es sinnvoll, vorsorglich für mögliche Szenarien – insbesondere der Quarantäne – einen Krisenplan zu entwickeln. Hierfür sollten insbesondere folgende Fragestellungen berücksichtigt werden, falls eine anderweitige Betreuung von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht sofort möglich ist:
 - Stehen Zimmer und Sanitärbereiche zur Verfügung, in denen Erkrankte ggf. isoliert versorgt werden können?
 - Kann die Versorgung personell sichergestellt werden?
 - Besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt und den Personensorgeberechtigten anderweitig unterzubringen?

Abschließend möchte ich Sie auf das als Anlage beigefügte Informationsblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mit Verhaltenstipps hinweisen. Dieses Hinweisblatt erfasst alle relevanten Rufnummern und Informationen und ist zur Weiterverbreitung und Ausgabe in den jeweiligen Einrichtungen bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes

Anlage:

Verhaltenstipps des MSGJFS zum Coronavirus zur Verbreitung und Weitergabe an Eltern, Kinder, Beschäftigte

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>